

Vereinsatzung

Zentrum für gesellschaftlichen Fortschritt e. V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 13. September 2008 in Frankfurt am Main, geändert durch Vorstandsbeschluss am 17. Januar 2009 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 26. Mai 2009, am 18. Juli 2010, am 28. Juni 2013 und am 25. Mai 2018.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Zentrum für gesellschaftlichen Fortschritt e. V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Das Zentrum für gesellschaftlichen Fortschritt ist politisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung mit den Themenschwerpunkten Fortschritt, Wohlergehen, Bildung, Gesundheit und verwandten Bereichen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsvorhaben und Veranstaltungen im Bereich der wissenschaftlichen Erforschung der für gesellschaftlichen Fortschritt relevanten Themen. Insbesondere sollen Studien darüber erstellt werden, welche Grundlagen und institutionellen Rahmenbedingungen für gesellschaftlichen Fortschritt erforderlich sind. Die im Rahmen der Forschungsprojekte gewonnenen Erkenntnisse sollen entweder über öffentlich zugängliche Studien des Zentrums für gesellschaftlichen Fortschritt, über wissenschaftliche Veröffentlichungen, Tagungen, Presseartikel oder das Internetangebot des Zentrums der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mai 2018

Zentrum für gesellschaftlichen Fortschritt
Eschersheimer Landstraße 55
60322 Frankfurt am Main
+49 69 788 098 290
information@fortschrittszentrum.de

www.fortschrittszentrum.de

Zentrum für
gesellschaftlichen
Fortschritt



Betätigung in Organisationen oder Parteien, deren demokratische Ausrichtung vom Vorstand mit guten Gründen angezweifelt wird, ist ein Ablehnungsgrund.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Wer seinen Mitgliedsbeitrag nach Mahnung nicht entrichtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die auch gestaffelt sein können. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Zentrums für gesellschaftlichen Fortschritt teilzunehmen. Sie besitzen gleiches Stimmrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereines bestmöglich zu fördern sowie die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ideenrat
4. der Fortschrittsrat.

Der Ideenrat und der Fortschrittsrat haben lediglich beratende Funktionen. Näheres zu deren Berufung und Arbeitsweise regelt der Vorstand.

§ 6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins sofern diese nicht in § 8 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Einstellung von Mitarbeitern (Geschäftsführer(n), Gastforschern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Praktikanten und ehrenamtlichen Mitarbeitern), der Einkauf von Beratungsdienstleistungen (inkl. für die eigene Vorstandstätigkeit) und die Erstellung des Jahresberichts.

- 
- 
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
 4. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig ausscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem anderen Vorstandsmitglied.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Sitzungen können auch telefonisch abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Über beide wird die Mitgliederversammlung informiert.
 8. Der Vorsitzende des Vorstandes hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung und die vertragliche Regelung bestimmt der Vorstand unter Ausschluss des Vorstandsvorsitzenden.
 9. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen für den Verein.

§ 7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter der Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse einzuberufen.
2. Bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung an den Vorstand einreichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.



6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

7. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.

§ 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und bis zu fünf weiterer Vorstände
2. die Wahl eines Kassenprüfers
3. die Wahl des Schriftführers der Mitgliederversammlung
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins
8. den Ausschluss von Mitgliedern
9. die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge
10. die Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres
11. die Änderungen der Tagesordnung
12. Sonstige Anträge

§ 9. Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

§ 10. Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder getroffen werden und nur, wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.